

Regelungen in Folge der NR-Sitzung am 28.04.2020 im Zusammenhang mit COVID 19

Seite 1 von 3

Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Gesundheitsbezogene Maßnahmen		
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, siehe https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html		
COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV, BGBl II 2020/197 (gilt vom 01.05.2020-30.06.2020)	Das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten, Pflegeanstalten und Seniorenheime, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten, Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen, ist gestattet unter Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter . (§ 6 Abs. 2 und 4).	
	Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (§ 2 Abs. 5).*	
	Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. (§ 3 Abs. 1 und 3)	
	Von der Zulässigkeit der Betretung von Ausbildungseinrichtungen in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen sind FH und Unis ausgenommen (§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 5 Z 4 und 5). Ebenso sind FH und Unis von der zahlenmäßigen Beschränkung von Veranstaltungen ausgenommen (§ 10 iVm § 10 Abs. 1).	Obliegt den FH bzw. Unis
	Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten im Freiluftbereich sind zulässig für Sportarten durch Sportler, bei denen bei sportarttypischer Ausübung dieser Sportart zwischen allen Sportlern ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. Bei der Sportausübung ist dieser Abstand einzuhalten. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich	

Regelungen in Folge der NR-
Sitzung am 28.04.2020 im
Zusammenhang mit COVID 19

Seite 2 von 3

	erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. (§ 8 Abs. 3)	
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl II 2020/87 idF BGBl II 2020/xx	Pflege- und Gesundheitspersonal ist erlaubt, nach Österreich auf dem Schienenweg oder mit dem Bus einzureisen , sofern der Zug ohne weitere planmäßige Haltestellen vom Ausgangsbahnhof zum inländischen Endbahnhof geführt wird oder der Bus direkt vom Ausgangspunkt zum Endpunkt ohne weiteren planmäßigen Halt fährt. Diese Personen sind nach der Einreise nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden. Können die in Abs. 2 genannten Personen eine Heimquarantäne nicht antreten, haben sie eine Bestätigung der Verfügbarkeit einer geeigneten Unterkunft für die Dauer der 14-tägigen Quarantäne nachzuweisen, deren Kosten sie selbst oder ein Dritter zu tragen haben. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Quarantäne beendet werden. (§ 2 Abs. 2 und 3)	Primär für 24h-Kräfte geplant
Entwurf des 2. COVID-19-Gesetz, 397/A 19.03.2020, 27. GP, 43	Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5 MTD-Gesetz): Für die Durchführung von im Zusammenhang mit einer Pandemie anfallenden Laboruntersuchungen durch Biomedizinische Analytiker/innen soll die verpflichtende ärztliche Anordnung entfallen. Weiters wird klargestellt, dass Personen, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, für die mit einer Pandemie anfallenden Laboruntersuchungen herangezogen werden können.	Keine weitere Info dazu vorhanden.
Wirtschaftsbezogene Maßnahmen für Selbständige einschl. neue Selbständige		
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, siehe: https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/Gesetze-und-Verordnungen.html		
Maßnahmen für Unternehmen, siehe https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/Unterstuetzung-fuer-Unternehmen.html		
Härtefall-Fonds Phase 2 - Sicherheitsnetz für Unternehmer, siehe https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html		

***Kundenbereiche**

§ 2.

(1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m² der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister und/oder
2. vom Kunden das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist diese nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.

(4) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auf Märkte im Freien anzuwenden.

(5) Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.